



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

M-t-s.: Der Prozeß Arnim.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

sich die Bewohner der umliegenden Aule mit aller ihrer transportablen Habe schleunigst in die Festung zurück und warten hier die Belagerung ab. Als die Russen anlangten, war jedoch Kysyl-Arwat bereits geräumt und auch die Citadelle stand leer. Oberst Markosoff zog nun mit seinem Corps in südöstlicher Richtung die Befestigungslinie der Tefke entlang und passirte die Festungen Rodsch, Sau, Kysyl-Tscheschli, Dschengi, die er gleichfalls schon geräumt fand, während bei den beiden letzten Punkten, die er erreichte, Bami und Beurma, 62 Werst von Kysyl-Arwat, die Turkmenen nicht Zeit gefunden hatten, ihre Kibitken in Sicherheit zu bringen. Die Gegend an den Abhängen des Gebirges war ziemlich gut angebaut und durch zahlreiche kleine Bäche bewässert. Bei Kysyl-Arwat war ein solcher Bach aus seinem ursprünglichen Bette abgeleitet und vermittelst künstlicher Gräben durch die umliegenden Felder geführt, wo Weizen und Dschuwan, eine Art Hirse, auch etwas Baumwolle gebaut wurde. An den Bachufeln waren Pappeln gepflanzt und hier und da Wassermühlen angelegt, die, mit alten Weiden umgeben, einen freundlichen und fast gemüthlichen Anblick gewährten. Die festen Anstaltungen der Tefke erstrecken sich angeblich in einer Ausdehnung von 400 Werst am Gebirge entlang und enthalten außer Kysyl-Arwat noch eine Stadt oder namhaftere Ortschaft, Uschabad mit Namen. Doch befinden sich auch am obern Urtrek und am Gurgan Niederlassungen der Tefke und zwar vom Stamme Nachalnischin, die jedoch Oberst Markosoff auf seiner Rekognoscirung nicht berührt hat. Er wandte sich, nachdem er seinen Zweck, die Räuber einzuschüchtern erreicht hatte, den Kjerjan-Dagh in einem langen, schluchtähnlichen Thale durchschreitend, in gerader Richtung nach dem Urtrek zu, in dessen Thale fortziehend, er die Weiden der befreundeten Jomud und Tschikischlär erreichte. Diesen flößte der Zug gegen die Tefke die höchste Achtung ein. Sie hatten vor dem Auszuge des Obersten denselben wohlmeinend gewarnt, sich nicht mit ihren Stammverwandten am Kjerjan-Dagh einzulassen, vor deren Tapferkeit und Wildheit sie den größten Respekt hatten. —

H. Schmolke.

Der Prozeß Arnim.

Berlin, 20. Dezember 1874.

Nachdem in der Anklage gegen Graf Harry Arnim die öffentlichen Gerichtsverhandlungen am 15. Dezember beendet waren, ist gestern Nachmittag das Urtheil verkündet worden. Um diesem Prozeß sein Recht widersfahren zu lassen, müßte man eine umfassende Studie geben, welche in drei Haupttheile zu zerlegen wäre. Ein Theil müßte die veröffentlichten Aktenstücke und ihre

politische Bedeutung behandeln; ein zweiter Theil die Vorgänge der öffentlichen Verhandlungen; ein dritter Theil den Urtheilsspruch. Am ersten Tag nach dem Schluß des Prozesses ist es begreiflicherweise nicht möglich, diese Studie vorzulegen. Ich beschränke mich heute auf einige Bemerkungen über den Eindruck der Verhandlungen. Der erste Eindruck, den wir in Bezug auf den Gesamtverlauf der Verhandlungen constatiren müssen, ist der wenig erfreuliche, daß der Anklageprozeß bei uns bereits mit eilenden Schritten auf dem Wege der Entartung sich befindet. Zum ersten Mal trat ein deutsches Gericht aus einem kleinen Kreise der Aufmerksamkeit vor die Augen der Welt. Alles war dazu angethan, die Beteiligten zur Wahrung der höchsten Würde und zur lautesten Hingabe an den Ernst der Sache aufzufordern. Was sollen wir nun sagen zu diesen unaufhörlichen rüden persönlichen Angriffen der Vertheidiger auf den Staatsanwalt? Als der Anklageprozeß bei uns eingeführt wurde, da wiederholte man uns immerfort: der Vertheidiger ist kein Rechtsverdreher; Staatsanwalt und Vertheidiger sind nicht etwa natürliche Gegner, sondern befreundet in dem höchsten Bestreben der Wahrheit und des Rechts; nur ist zur Sicherung dieses Bestrebens die Aufmerksamkeit des Vertheidigers auf die Momente der Unschuld, wie die des Anklägers auf diejenigen der Schuld gerichtet. So belehrte man uns. Wo war nun von dieser Einheit des Bestrebens bei diesem ganzen Prozeß noch eine Spur zu entdecken? Wir glaubten uns nicht selten in Amerika, auf dem Boden der völligen Entartung des Strafprozesses. Die Angriffe der Vertheidigung verschonten nicht einmal das Gericht selbst. Wir glauben aber, so darf vor einem sich selbst achtenden Volke niemals im Gerichtssaal gesprochen werden. Wo solche Beschwerden in der Ueberzeugung der Vertheidiger gegründet sind, da muß durch sachliche Führung der Verhandlungen das Material vervollständigt, und dann die Klage auf Mißbrauch der Amtsverwaltung erhoben werden. Die Empfindung des Herrn Präsidenten war wohl immer die richtige. Aber wir können unsere Verwunderung nicht bergen, die ärgsten Ausschreitungen als „unparlamentarisch“ bezeichnet zu finden. Die Gebräuche der Parlamente sind andere, müssen ganz andere sein als die der Gerichte und der sämtlichen Vertreter des Rechts bei der öffentlichen Ausübung ihres Berufs. Auf die Würde des Gerichts ist zu verweisen, die weit strengere Anforderungen stellen muß, als der parlamentarische Brauch.

Das unerfreuliche Thema, welches uns hier gegeben worden, läßt sich leider so bald nicht erschöpfen. Daß der durch seine würdige Persönlichkeit, wie durch seine hohe Stellung gleich ausgezeichnete Staatssekretär des deutschen Auswärtigen Amtes insultirt wurde, konnte uns bei dieser Art der Vertheidigung nicht Wunder nehmen. Aber in das höchste Erstaunen wurden wir versetzt, daß ein Vertheidiger einen Zeugen zweimal des Meineids be-

zichtigen durfte, ohne den mindesten sachlichen Grund anzugeben. Sind das die Rechte der Vertheidigung? Dann sind wir ja wohl nächstens in Amerika, wo jeder ehrenhafte Mensch um jeden Preis die Berührung mit den Gerichten meidet, um nicht unter der hurlesken Impertinenz der Parteivertreter zu leiden; wo er sich lieber mit den Verbrechern abfindet, um nur nicht in Berührung zu kommen mit den Advokaten.

Nach der formellen Haltung der Verhandlungen fassen wir zunächst einige allgemeine materielle Momente der Vertheidigung ins Auge. Da wir die Berührung mit der Aufgabe des Richters meiden, lassen wir die Frage nach dem Verhältniß zu dem bestehenden Recht bei Seite. Es kommen aber in jedem Prozeß, und in diesem ganz besonders, zahlreiche Dinge vor, welche nicht nach juristischen, sondern nach den Begriffen des Lebens und der herrschenden Cultur zu beurtheilen sind, oder auch nach den technischen Begriffen anderer Berufe. Der erste Vertheidiger war es, der mit einem solchen Kreis von Begriffen sich ganz besonders zu thun machte, nämlich mit der Technik des diplomatischen Dienstes. Er that es mit einer Selbstzufriedenheit und einer zur Schau getragenen Ueberlegenheit, die einen überwältigenden Contrast bilden gegen eine Logik, die an Abraham a Sancta Clara erinnert. Diplomatische Aktenstücke sind nämlich, so wurde ausgeführt, keine Rechtsurkunden, weil sie historische Urkunden sind! Wir bemerken, daß, wenn dieser haarsträubende Schluß nicht dem Vertheidiger angehören, sondern der nothgedrungen mehr oder minder flüchtigen Berichterstattung zur Last fallen sollte, es doch jedenfalls unbegreiflich bleibt, was die breite Auslassung über die historische Urkunde sollte, wenn sie nicht etwa ein bloßes Mittel zur selbstgefälligen Ausstellung trivialer Weisheit war. Für die Kreise der Bildung giebt es wohl nichts Einfacheres als den Unterschied dieser beiden Begriffe. Eine historische Urkunde ist jedes schriftliche und im weitesten Sinn jedes gegenständliche Erkenntnißmittel für den Gang der Begebenheiten und für den Stand der Cultur in einer Epoche. Will man den Begriff der Rechtsurkunde abgrenzen, so hat man nicht nöthig, bis an die äußersten Grenzen des Sprachgebrauchs zu gehen, bis zu welchen derselbe die Anwendung des Wortes Urkunde erstreckt. Eine Rechtsurkunde ist im engen Sinn das formelle Zeugniß für das Ganze oder den Theil eines Rechtsaktes. Wie weit dieser Begriff im juristischen Sinn ausgedehnt werden muß, darüber gehen die wissenschaftlichen Ansichten ja auseinander, und ob Erlasse und Berichte des diplomatischen Dienstes unter den juristisch-technischen Begriff der Urkunde zu befassen sind, darauf wollen wir, den selbstgesteckten Grenzen gemäß, nicht eingehen. Im Sinne des gebildeten Sprachgebrauchs sind sie es aber, wie wir sogleich nachweisen wollen. Denn wenn zur Urkunde im engsten Sinn ein Schriftstück nur werden kann durch die Tendenz der Ausfertigung, so kommt dieser Begriff

im weiteren Sinn zur Anwendung durch den Gebrauch, den die Rechtspflege von einem Schriftstück macht. Jedes Schriftstück, das zum Zeugniß einer Handlungsweise geeignet ist, für welche Jemand in staatsbürgerlicher oder amtlicher Beziehung zur gesetzlichen Verantwortung gezogen werden kann, ist eine Urkunde, sobald der Gebrauch der Rechtspflege begonnen hat. Behaupten, ein Privatbrief, der bei Gerichtsakten sich befindet, und den Jemand bei Seite schafft, sei keine Urkunde, weil die Ranke und Sybel der Zukunft ihn als Culturdokument benutzen können — so etwas darf man wohl in einem Pickwickclub behaupten, aber nicht in einem deutschen Gerichtssaal. Die diplomatischen Aktenstücke sind nun aber Urkunden, noch ehe ein bestimmter Gebrauch der Rechtspflege ihnen gegenüber begonnen hat, weil sie von Anfang an für die Möglichkeit dieses Gebrauchs einer sorgfältigen Behandlung unterworfen werden. Sie dienen ebensowohl zur Rechtfertigung des Leiters der Politik als der ausführenden Beamten, für die sie bestimmt sind. Der Herr Vertheidiger, welcher die Miene annahm, als kenne er den diplomatischen Dienst, wie wenn er Minister der auswärtigen Angelegenheiten in drei Großstaaten gewesen wäre, warf die Frage auf, wozu man die Originale in Paris aufheben müsse, wenn die Copien in Berlin aufbewahrt würden. Nun wenn mit den Copien nach denselben Grundsätzen umgegangen würde, wie sie die Vertheidigung für die Originale aufstellt, so wäre der diplomatische Dienst schier eine Unmöglichkeit. Ist es aber nicht von Wichtigkeit, den Eingang eines Erlasses zu constatiren? Können nicht einmal in einem solchen auch Abweichungen vom Concept vorkommen, welche die Eile nicht erlaubte nachzutragen? Darf ein solches Dokument bei Seite geschafft werden, damit nachher die Vertheidigung möglicherweise die Uebereinstimmung der Conception in Zweifel zieht, wie diesmal die Registrirung der geheimen Aktenstücke, trotz der positiven Aussagen der Sachverständigen, in Zweifel gezogen worden ist. Die diplomatischen Aktenstücke werden einer sorgfältigen geregelten Aufbewahrung für den Zweck der gesetzlichen Verantwortung der Urheber und der Empfänger unterworfen. Das schon macht diese Dokumente zu Urkunden, macht auf alle Fälle die unbefugte Wegführung derselben zum Dienstvergehen, weil die Sicherheit über den Verbleib dieser Aktenstücke zur Wahrung des Staatsgeheimnisses gehört im Verkehr mit fremden Nationen, gegen die wir auf der Hut sind. Außerdem dienen diese Aktenstücke ja auch zur unentbehrlichen Information der späteren geschäftsführenden Beamten und nicht bloß für den Empfänger und im Moment des Empfanges. Freilich sagte einer der Herren Vertheidiger: ein Staat, der wie das deutsche Reich für den diplomatischen Dienst nicht einmal eine Registraturordnung erlasse, wie sie jedes Gericht besitze, der dürfe sich über die unregelmäßige Behandlung der diplomatischen Aktenstücke nicht beschweren. Wahrscheinlich wird derselbe

pathetische Herr Vertheidiger auch behaupten, daß die Heerführer im Kriege für die Aufbewahrung der Befehle nicht verantwortlich sind, weil für die Feldakten keine Registraturordnung existirt. In der That muß die Behandlung der Gesandtschaftsarchive eine verschiedene sein je nach der Beschaffenheit des Aufenthaltes, nach der Möglichkeit der Beschaffung zuverlässigen Personals, des Lokals und tausend ähnlichen Dingen. Die Regierung muß sich auf die Verantwortlichkeit, die Wachsamkeit und Geschicklichkeit der verschiedenen Chefs verlassen. Eine einheitliche Registraturordnung für Constantinopel und Japan, für Paris und Washington wäre eines Ministers von Schöppenstein würdig. Und die Unmöglichkeit gleichartiger Vorschriften für die Formen der Sicherung dieser Aktenstücke soll die Verantwortlichkeit der Chefs aufheben, soll pflichtwidrige Nachlässigkeit rechtfertigen oder gar dolose Entfremdung?

Die Behauptungen der Vertheidigung, welche nicht zunächst den Begriffen der Jurisprudenz, sondern dem Wahrheitsfenn der allgemeinen Bildung, auf deren Boden sie sich bewegten, ins Gesicht schlugen, sind hiermit bei weitem nicht erschöpft. So wurde dem Staatsanwalt insinuiert, er habe die weggenommenen Aktenstücke als werthlose Sachen erklärt, weil er die Wegnahme derselben zwar auf eine rechtswidrige, aber nicht auf eine gewinnstüchtige Absicht zurückführen wollte. Als ob es nicht Landesverräther geben könnte, die aus Rache, Eitelkeit, aber nicht aus Gewinnsucht handeln. An die Logik der epistolae obscurorum virorum gemahnte es, wenn der Begriff des Staatseigenthums auf die diplomatischen Papiere für unanwendbar erklärt wurde, weil das Eigenthum ein Begriff des Civilrechts, das deutsche Reich aber ein Bundesstaat und ohne einheitliches Civilrecht sei. Wie werden die Franzosen bedauern, diese Deduction nicht gekannt zu haben! Sie hätten sich damit die Zahlung der Milliarden erspart. Wir aber glauben, daß diplomatische Aktenstücke Mittel zur Führung der Regierung sind, und daß das Strafrecht zu allen Zeiten und bei allen Völkern diese Mittel schützt. Ein helles Lachen übermannte uns in dieser traurigen Angelegenheit, als wir lasen, daß die Natur einem genialen Kopfe niemals eine peinliche Ordnungsliebe verliehen habe, die hinwiederum niemals in Verbindung mit hohen geistigen Gaben angetroffen werde! Hilf Himmel, dieser Vertheidiger streicht uns Goethe, Friedrich den Großen und — wir wollen nicht fortfahren, weil wir schwer aufhören könnten — aus der Reihe der genialen Köpfe. Es gab eine Zeit, wo man Genie und Niederlichkeit als zusammengehörig ansah. Heute weiß jeder nicht oberflächlich gebildete Mensch, daß die Ordnung, ja, Herr Vertheidiger, die peinliche Ordnung das unentbehrliche Bedürfnis aller schöpferischen organisirenden Naturen ist auf dem Felde der Wissenschaft, der Praxis und der Kunst. Die Vermuthung läßt sich kaum abweisen, daß der

Herr Vertheidiger aus seiner eigenen Methode die Ueberzeugung schöpft: „daß er ganz sicher ein Genie und größer als der Bismarck ist.“ So fordert er im Namen der Unordnung mit seinem Klienten das Jahrhundert in die Schranken.

Doch es ist Zeit, daß wir uns von den Grundsätzen, welche die Vertheidigung aufstellte, zu dem Verhältniß des Angeklagten wenden. Der Angeklagte war der rechtswidrigen Aneignung der Aktenstücke beschuldigt, die er dem Archiv der deutschen Botschaft zu Paris entnommen. Die Richtigkeit der Anklage vorausgesetzt, so würde jene dolose Handlung den Angeklagten zu vier dolosen Behauptungen geführt haben. 1) Zu der dolosen Behauptung, einen Theil der weggenommenen Aktenstücke für sein Privateigenthum gehalten zu haben; 2) zu der dolosen Behauptung, den Verbleib eines Theiles der weggenommenen Aktenstücke nicht gekannt zu haben; 3) zu der dolosen Behauptung, einige der weggenommenen Aktenstücke zufällig wiedergefunden zu haben; 4) zu der dolosen Behauptung, einige der weggenommenen Aktenstücke aus Zartheit für seine Nachfolger entführt zu haben, in der Absicht, sie dem Auswärtigen Amt zuzustellen. Auf dem Angeklagten ruht aber außerdem noch der Verdacht einer zweifachen dolosen Absicht, wenn dieselbe auch in Folge des Anklageprozesses selbst nicht zur Ausführung hat kommen können. Der Verdacht nämlich, die rechtswidrig entnommenen Aktenstücke haben benutzen zu wollen, erstens um die Stellung seines Chefs zu untergraben und zweitens um diese Stellung zu untergraben ohne Rücksicht auf den Schaden des Vaterlandes.

Die Vertheidigung hat, wie ihres Amtes war, beides unternommen: die Entkräftung des subjectiven als des objectiven Momentes der Beschuldigung. Um das objective Moment zu entkräften, ist ausgeführt worden, daß diplomatische Originalerlasse, sowie die Concepte gesandtschaftlicher Berichte weder Urkunden noch Sachen seien, und daß es keinen Eigenthümer solcher Schriftstücke gebe. Demnach scheint es, daß die Direktiven und Befehle der wichtigsten Staatshandlungen zum beliebigen Gebrauche Jedermanns sind, in dessen Hände sie fallen. Die Vertheidigung hat sich indeß herbeigelassen, eine disciplinäre Aufsicht über die Behandlung der Aktenstücke des vertraulichen diplomatischen Verkehrs einzuräumen. Nur hat der eine Vertheidiger dieses Zugeständniß insofern wieder zurückgenommen, als er dem Mangel einer gesandtschaftlichen Registraturordnung eine alle Verantwortung aufhebende Bedeutung beigelegt hat. Das deutsche Reich wird sich demnach bedanken müssen, wenn seine diplomatischen Schriftstücke nicht einfach auf die Straße geworfen worden sind. Die Vertheidigung hat sich dann auch darauf eingelassen, daß äußere Umstände eine sehr ungleiche Aufbewahrung gesandtschaftlicher Aktenstücke erfordern können. Das ist gewiß richtig, aber hier

Kommt eben Alles auf den Nachweis der veranlassenden Umstände und der pflichtmäßigen Absicht an. Wenn ein Gerichtsgebäude in Brand geräth, so tritt ebenfalls eine den Umständen angepasste Disposition ein, trotz der Registraturordnung. Wer wird aber aus solchen Ausnahmefällen eine Befugniß zur beliebigen Disposition für den Vorstand rechtfertigen wollen?

Wir kommen zu den Mitteln der Vertheidigung, um das subjective Moment der Beschuldigung zu entkräften. Der Vertheidigung zufolge hat der Angeklagte Erlasse voll von wichtigsten Direktiven der großen Politik in gutem Glauben für sein Privateigenthum gehalten — denn er hat sie mit puerilen Randbemerkungen versehen. — Ein klassischer Beweis! Schreibt Einer nicht so etwas auch im Aerger, ohne sogleich an die Folgen zu denken, oder in der Meinung, die wenigen Worte wieder vertilgen zu können. Oder kann nicht auch Einer so schreiben, gerade weil er den Dolus der Entfernung bereits in sich trägt? Die Vertheidigung hat als weiteren Beweis des guten Glaubens angeführt, daß die erwähnten Erlasse doch immerhin nicht bloß allgemeine Direktiven, sondern auch persönliche Rügen enthalten, und daß eine Rüge dazu da sei, damit sie Einer sich einstecke! Erröthe, deutsche Wissenschaft, erröthe, deutscher Amtsernst.

Die Vertheidigung hat sich des Weiteren damit beschäftigt, den guten Glauben des Angeklagten nachzuweisen, als er gegen die wiederholte Aufforderung der Vorgesetzten zur Herausgabe der weggeführten Aktenstücke die Unkenntniß des Verbleibes derselben vorschützte, die wichtigsten derselben aber nachher plötzlich zu Berlin in einem Schreibtisch gefunden haben wollte. Um die unerhörte Fahrlässigkeit, die hier doch mindestens vorliegen würde, ganz zu entschuldigen, hat die Vertheidigung sich mit dickflüssiger Sentimentalität wieder und wieder auf einen höchst schmerzlichen Todesfall in der Familie des Angeklagten bezogen. Darf persönlicher Schmerz, wie groß und tief er sei, zur völligen Versäumniß der dringendsten Pflicht führen? War das die Handlungsweise der Römer als deren Gleichen der eine Vertheidiger die Geschmacklosigkeit hatte, diesen Angeklagten hinzustellen? Das deutsche Volk bewahrt im frischen und ehrfurchtsvollen Angedenken das erhabene Beispiel des Königssohnes, dem ein Kind entrisen wurde, als er ins Feld zog, und der keine Stunde als Heerführer seine Pflicht versäumte. Und dabei wird diese Sentimentalität nicht einmal mit der Aufklärung der Daten fertig, ob jener Trauerfall und die unverantwortliche unwissentliche Wegführung der Aktenstücke wirklich in denselben Zeitpunkt fallen. Besäße dieser Angeklagte eine Spur von Vornehmheit, so hätte er diese Art der Entschuldigung im Zorn von sich wegweisen müssen. Ist aber erwiesen, daß hier wirklich nur eine wodurch immer herbeigeführte Nachlässigkeit vorlag? Wenn der Angeklagte das Wissen um

den Verbleib dieser Aktenstücke leugnete, so kann er es wohl gethan haben in der Zuversicht, man werde sich immerdar scheuen, auf gerichtlichem Wege dem Verbleib nachzuforschen, um den Inhalt der Aktenstücke nicht an die Oeffentlichkeit zu ziehen. Daß indeß hier nur ein Versehen obgewaltet, hat die Vertheidigung theils aus der Größe des Koffers deduzirt, worin die Aktenstücke schließlich gefunden wurden — ein Argument, dessen Gewicht wir nicht verkennen, — theils daraus, daß neben den wichtigen Aktenstücken sich solche von gleichgültigem Inhalt fanden. Man kann meinen, es ist wohl ein alter Kunstgriff, verfänglichen Dingen eine unverfängliche Emballage zu geben. Eine große Lücke ist manchmal unverdächtiger als eine kleine, sie bietet wenigstens meist eine bessere Ausrede. Wenn bloß das fehlt, worauf es ankommt, so ist die Absicht schwer zu verbergen.

Es kommt wohl selten vor, daß das Urtheil eines Gerichtshofes auch nur überwiegend die Ausführungen der Vertheidigung abspiegelt. Der Fall ist auch hier nicht eingetreten. Das Urtheil lautet freisprechend bis auf einen Theil der Anschuldigung, auf den die Anklage jedenfalls nicht das Hauptgewicht gelegt, und mit welchem die Vertheidigung sich kaum beschäftigt hatte. Der Angeklagte ist verurtheilt wegen derjenigen Aktenstücke, welche er bereits vor dem Beginn der Untersuchung zurückgestellt hatte. Er ist nur des Vergehens gegen die öffentliche Ordnung für überwiesen erachtet, und die entsprechende geringe Strafe ihm dafür zuerkannt worden.

In der allgemeinen großen Bewegung, welche der Prozeß hervorgerufen, wird auch das Urtheil der ersten Instanz lange nachklingen und die vielseitigste Erörterung erfahren. Wenn es gelegen scheint und nützlich, so werden wir uns noch damit beschäftigen.

M — t — s.

Vom deutschen Reichstag.

Berlin, den 20. Dezember 1874.

Wir übergehen die Sitzungen vom 14. und 15. Dezember, deren Arbeit die Fortsetzung der Haushaltsberathung nebst einigen technischen Gesekentwürfen war. Giebt auch die Berathung des Haushalts und namentlich diejenige der Heeresausgaben immerfort Anlaß zur Berührung wichtiger Fragen, so können doch unsere Berichte sich nicht die Aufgabe stellen, Ursprung und Tragweite aller dieser mehr oder minder oberflächlich berührten, aber natürlich fast niemals entschiedenen Fragen bei solcher Gelegenheit zu erläutern.